

Satzung



§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein Regelschule Unstruttal" e. V.

Er hat seinen Sitz in Unstruttal und ist im Vereinsregister Mühlhausen unter VR 460 457 eingetragen.

§2 Zweck des Vereines

Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung der Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Regelschule Unstruttal, unter dem Träger des Landkreises Unstrut-Hainich oder dessen Rechtsnachfolger, zur Verwirklichung von o.g. steuerbegünstigten Zwecken.

Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch folgende Maßnahmen:

- Unterstützung gewähren bei kulturellen Veranstaltungen der Schule, Klassenfahrten, Schulfesten, Sportveranstaltungen u.a.m.
- die außerunterrichtliche Tätigkeit an der Schule fördern z. B.
durch verschiedene Sport- und Freizeitangebote
- die Kontakte zwischen Schülern, Eltern, Freunden und **Sponsoren** der Schule **fördern**.

§3 Mittelverwendung, Gemeinnützigkeit

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus **Mitteln** des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann, **durch Beitrittserklärung**, jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft endet **mit** dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

Mit der **Beitrittserklärung** in den Schulförderverein erkennt das Mitglied die Satzung an. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied, das in erheblichen Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

**Wenn ein Mitglied 2 Jahre mit dem Beitrag im Verzug ist,
soll ein Ausschluss durch den Vorstand beschlossen werden.**

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen. Es kann innerhalb der Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerruf beim Vorstand **eingelegt werden**.

Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.

§6 Organe

- Die Organe des **Vereins** sind:
- Der Vorstand
- **Der erweiterte Vorstand**
- Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins.

§7 Der Vorstand

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand wird alle zwei Jahre **vor** Beginn eines neuen Geschäftsjahres von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des Vorstandes. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

Die Wahlen erfolgen nach demokratischen Grundsätzen, die einfache Mehrheit entscheidet.

Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus Vereinsvermögen.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes ist die **Mitwirkung von allen Anwesenden, bzw. erreichbaren, jedoch von mindestens zwei** Vorstandsmitgliedern erforderlich.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit.

Über die **Vorstandsbeschlüsse** ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist.

§8 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu 8 Mitgliedern.

Die Schulleitung wird Kraft ihres Amtes in den erweiterten Vorstand berufen.

Er hat beratende Funktion und kann dem Vorstand Vorschläge zuarbeiten, berät mindestens halbjährlich und ist vom Vorstand einzuberufen.

Der Vorstand hat dem erweiterten Vorstand über die laufende Arbeit des Vereins zu informieren.

§9 Die Mitgliederversammlung

Im 1. Quartal des Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt und im 3. Quartal die Mitgliederversammlung statt.

Die Tagesordnung der **Jahreshauptversammlung** muss folgendes enthalten:

- Bericht über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Jahr und Rechnungslegung
(Diese muss vorher vom Rechnungsprüfer, welcher nicht dem Vorstand angehören, kontrolliert werden).
- Bericht des Rechnungsprüfers
- Entlastung des Vorstandes.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss folgendes enthalten:

- Wahl des Vorstandes (alle zwei Jahre) bzw. Ersatzwahl einzelner Vorstandsmitglieder
- Wahl des erweiterten Vorstandes
- Wahl des Rechnungsprüfers (1-2 Personen) für die nächste Prüfung

Außerdem kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.

Er muss es, wenn 10 % der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Die Zustellung erfolgt per Email, soweit diese bekannt, per Boten durch Übergabe an das Schulkind unserer Regelschule, ansonsten per Postdienst.

Hierbei ist die Tagesordnung anzugeben. Zwischen dem Tag der Benachrichtigung und der Einberufung soll eine Frist von mindestens 10 Tagen liegen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder bei deren Verhinderung vom Schatzmeister geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der insbesondere das Ergebnis der Wahlen und die gefassten Beschlüsse anzugeben sind.

Die Niederschrift ist von Schriftführer oder einem von der Versammlung bestimmten Mitglied zu fertigen und von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§10 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 31. März eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§11 Haftung der Mitglieder

Die Mitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.

§12 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Über die Auflösung und Aufhebung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 – Mehrheit **der anwesenden Mitglieder.**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall **steuerbegünstigter** Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den **Förderverein Grundschule Unstruttal e.V.**, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige **Zwecke** zu verwenden hat.

Die Satzungsänderungen und -ergänzungen wurden auf der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) des Fördervereins Regelschule Unstruttal e.V. am 01.03.2017 beschlossen.

Unstruttal, 01.03.2017

Vorsitzender

stellvertretender Vorsitzende

Schatzmeister

Schriftführer
